



Flugschule Ulm
Ernst Unfried
Eichenweg 13
89180 Berghülen

Gmund, 27.10.2006 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Urenschwang", 89601 Schelkingen-Hütten

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Flugschule Ulm, Ernst Unfried die Erlaubnis „Urenschwang“ des DHV vom 01.07.2003 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Tübingen für das Gleitsegelgelände "Urenschwang" vom 12.09.1989 - Aktenzeichen 27-14/3848.7-4 -, zuletzt verlängert durch Schreiben des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. (DHV) vom 01.07.2003, wird in der derzeit gültigen Fassung verlängert. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie ist widerruflich.
2. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B. Geländespezifische Auflagen:

1. Flugbetrieb ist nur in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr gestattet.
2. Gestattet sind Starts im Rahmen des Schulungsbetriebes der Flugschule Unfried und Starts von einheimischen Piloten.
3. Im übrigen sind die Auflagen der Stadt Schelklingen vom 04.05.1999 einzuhalten.
4. Das Flurstück mit der Nummer 238 darf nicht mehr für den Flugbetrieb genutzt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Für das Skiliftgelände „Urenschwang“ in der Gemarkung Hütten wurde bereits im Jahr 1989 von Seiten des Regierungspräsidiums Tübingen eine Außenstart- und -landeerlaubnis gem. § 25 LuftVG für Gleitsegelflugbetrieb erteilt. Diese Erlaubnis wurde in der Folge jeweils befristet, zuletzt durch Schreiben des DHV vom 01.07.2003, verlängert.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde gem. § 16 LuftVO durch den Deutschen Hängegleiterverband mit Schreiben vom 14.12.2004 am Verfahren beteiligt. Die Naturschutzbehörde erhob bis heute keine Einwände, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben.

Dem Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis konnte daher stattgegeben werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb